



Gesetzentwurf

der Volksinitiative „Kinderrechte stärken – Armut bekämpfen“

Vertrauenspersonen:

Heinz Welbers
Irene Johns
Sven Picker

Stellvertreter:

Volker Andresen
Werner Geest
Torsten Rosenkranz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Juni 1990 (GVOBL. Schl.-H. S. 391), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.05.2008, GVOBL. S. 233, wird wie folgt geändert:

Artikel 6a erhält folgenden Wortlaut:

(1) Das Land, die Gemeinden und Kreise tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten Sorge für die Schaffung und Erhaltung kind- und jugendgerechter Lebensverhältnisse.

(2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten schützen Land, Kreise und Gemeinden Kinder und Jugendliche gegen Armut, Ausbeutung sowie vor Gefahren für ihr Wohl.

(3) Kinder und Jugendliche sind Träger von Rechten, deren Ausgestaltung ihren wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnissen zu selbstständigem Handeln entsprechen muss. Das Wohl der Kinder und Jugendlichen ist bei allen Maßnahmen, die sie betreffen, die vorrangige Orientierung für staatliches und kommunales Handeln.

(4) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, auf Bildung und auf Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die vorgeschlagene Neufassung des Artikels 6a ist in den Absätzen 1 und 2 vor dem Hintergrund der zunehmenden Problemlagen von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft eine dringend notwendige Konkretisierung des bestehenden Staatszieles.

Staatsziele stellen Grundsätze für das staatliche Handeln auf und geben ihm in bestimmten Fragen Orientierung. Sie schreiben der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung dieses Zieles als programmatischen Auftrag vor.

Die gesellschaftspolitische Bedeutung von Staatszielen als objektives Verfassungsrecht besteht darin, auf die für die Zukunftsgestaltung und für den Zusammenhalt einer Gesellschaft relevanten Fragen und Problemstellungen hinzuweisen und verbindliche Zielvorstellungen in der Form von Verfassungsdirektiven zu benennen.

Vor dem Hintergrund der steigenden Zahl der Kinder, die in unserer Gesellschaft in Armut aufwachsen müssen und angesichts der vielfältigen Benachteiligungen, die sich daraus für diese Kinder und Jugendlichen hinsichtlich ihrer Lebens-, Bildungs- und Entwicklungschancen ergeben, muss im Sinne des Sozialstaatsauftrages eine präzise Staatszielbestimmung in der Verfassung normiert werden, die dieser auch für das Gemeinwesen insgesamt problematischen Entwicklung entgegen wirkt.

Eine Staatszielbestimmung zum Schutz und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen muss zum Ausdruck bringen, dass eine positive Entwicklung aller jungen Menschen für die Gesellschaft von zentraler Bedeutung ist. Weiter müssen Handlungsebenen, Instrumente und Wertorientierungen benannt werden, die für die Zielverwirklichung wesentlich und tragfähig sind.

Der Artikel 6a der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein wird diesen Ansprüchen zur Handlungsorientierung in der bestehenden Form nicht gerecht. Er bestimmt lediglich, dass Kinder und Jugendliche unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie anderer Träger der öffentlichen Verwaltung stehen. Aus dieser unbestimmten Formulierung können weder präzise Ziele noch geeignete Instrumente für eine entsprechende Handlungsstrategie abgeleitet werden.

Die Absätze 3 und 4 stellen den Status der Kinder und Jugendlichen als Rechtssubjekte heraus.

Die Grundrechtsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen beginnt zwar mit der Geburt des Menschen.

Dennoch bedarf es insbesondere im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen in unserer Gesellschaft einer klaren sowie unzweifelhaften Darlegung dieser rechtlichen Gegebenheit.

Die in den Absätzen 3 und 4 spezifizierte Grundrechtsfähigkeit des Kindes und des jungen Menschen stellt sicher, dass deren subjektive Rechtsstellung nicht in der Gemengelage zwischen Familienrechten, Erziehungsrechten sowie anderen staatlichen Abwehrrechten „versickert“.

Vielmehr wird sichergestellt, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Kindern die eigene Menschenwürde sowie ein eigenes Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit gem. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG zuerkennt (BVerfGE 24, 119 (144)), mit verfassungsrechtlichem Leben erfüllt wird.

Ebenso wird mit der expliziten Darlegung der Rechtsstellung der Kinder und Jugendlichen die Umsetzung der UN – Kinderrechtskonvention fortgeführt.